

VI. Ordnungsstrafen.

§ 46.

Verfehlungen gegen vorstehende Ordnungsvorschriften (§§ 17 bis 47) werden mit Geldstrafen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes geahndet; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.

§ 47.

Die Geldstrafen werden von dem Arbeitgeber angelegt und dem Bestraften mit Angabe der Veranlassung sofort zur Kenntnis gebracht.

§ 48.

Dieselben kommen bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug und fließen in ihrem ganzen Betrag in die Bezirkskrankenkasse Neutlingen.

Vorstehende, nach Vernehmung der in der mech. Werkstätte beschäftigten großjährigen Arbeiter erlassene und dem Kgl. Oberamt vorschriftsmäßig eingereichte Arbeitsordnung tritt am 1. Okt. 1896 in Wirksamkeit.

Arbeitsaufträge:

1. Beurteilen Sie, ob die Ordnungsstrafen angemessen sind.